

Geschäftsverzeichnismrn. 3729 bis 3735, 3744  
bis 3747 und 3749 bis 3752

Urteil Nr. 153/2005  
vom 5. Oktober 2005

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 69bis der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gestellt von den Korrekionalgerichten Dinant und Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In sieben Urteilen vom 30. Mai 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen verschiedene Angeklagte, deren Ausfertigungen am 22. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, insbesondere dessen Artikel 33, der Artikel 69*bis* des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (koordinierte Gesetze) eingeführt hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, indem eine Person, die vor dem Polizeigericht oder dem Korrekionalgericht in der Berufungsinstanz wegen Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Februar 2003 begangen wurden, verfolgt wird und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheinen müsste, gemäß Artikel 69*bis* des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 als Ersatz für eine Geldstrafe zur Entziehung der Fahrerlaubnis während einer Dauer von acht Tagen bis einem Monat anstelle der in Artikel 40 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Gefängnisstrafe verurteilt werden könnte? ».

b. In seinem Urteil vom 28. Juni 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen E.G., dessen Ausfertigung am 4. Juli 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Namur dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

c. In sieben Urteilen vom 13., 20. und 27. Juni 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen verschiedene Angeklagte, deren Ausfertigungen am 6., 12. und 19. Juli 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Dinant dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

Diese unter den Nummern 3729 bis 3735, 3744 bis 3747 und 3749 bis 3752 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

### a) *In den Rechtssachen Nrn. 3729 bis 3735 und 3744*

Am 13. Juli 2005 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### b) *In den Rechtssachen Nrn. 3745 bis 3747, 3749 und 3750 bis 3752*

Am 25. Juli 2005 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage sowie aus der Begründung der Verweisungsurteile geht hervor, dass die verweisenden Richter den Hof in den vorliegenden Rechtssachen zur Vereinbarkeit von Artikel 33 des Gesetzes vom 7. Februar 2003, der einen Artikel *69bis* in die Gesetze über die Straßenverkehrspolizei einfügt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragen, insofern er auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Februar 2003 begangene strafbare Handlungen anwendbar ist.

Dieser Artikel *69bis* bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und in Abweichung von Artikel 40 des Strafgesetzbuches kann die Geldstrafe in Ermangelung einer Zahlung binnen zwei Monaten ab dem Entscheid oder Urteil, wenn sie im kontradiktorischen Verfahren ergangen sind, oder ab ihrer Zustellung, wenn sie im Versäumniswege ergangen sind, durch eine Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, deren Dauer durch das Urteil beziehungsweise den Verurteilungsentscheid festgelegt wird und nicht mehr als einen Monat und nicht weniger als acht Tage betragen darf, ersetzt werden ».

Artikel 40 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« In Ermangelung einer Zahlung binnen zwei Monaten ab dem Entscheid oder Urteil, wenn sie im kontradiktorischen Verfahren ergangen sind, oder ab ihrer Zustellung, wenn sie im Versäumniswege ergangen sind, kann die Geldstrafe durch eine Gefängnisstrafe, deren Dauer durch das Urteil beziehungsweise den Verurteilungsentscheid festgelegt wird und für diejenigen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, nicht mehr als sechs Monate, für diejenigen, die wegen eines Vergehens verurteilt wurden, nicht mehr als drei Monate, und für diejenigen, die wegen einer Übertretung verurteilt wurden, nicht mehr als drei Tage betragen darf, ersetzt werden.

Verurteilte, die der Ersatzgefängnisstrafe unterworfen sind, können in der Strafanstalt gehalten werden, in der sie die Hauptstrafe verbüßt haben.

Wenn nur eine Geldstrafe verhängt wurde, wird die in Ermangelung einer Zahlung zu verbüßende Gefängnisstrafe je nach der Art der Verurteilung mit einer Korrektionalbeziehungsweise mit einer Polizeigegefängnisstrafe gleichgesetzt ».

B.2. Artikel 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Es darf keine Straftat durch Strafen geahndet werden, die nicht im Gesetz vorgesehen waren, bevor die Straftat begangen wurde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Urteils festgelegte Strafe sich von derjenigen unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Straftat vorgesehen war, wird die geringere Strafe angewandt ».

B.3. Die verweisenden Richter, die mit vor dem 1. März 2004 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. Februar 2003) begangenen strafbaren Handlungen befasst sind und dazu veranlasst werden, nach diesem Datum ein Urteil zu verkünden, heben hervor, dass der Kassationshof bei vor dem 1. März 2004 begangenen Handlungen beschließe, dass die den Angeklagten als Ersatz für die Geldstrafe auferlegte Strafe jene Strafe sei, die in Artikel 69*bis* der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen sei, weil die Ersatzstrafe der Entziehung der Fahrerlaubnis weniger schwer sei als die in Artikel 40 des Strafgesetzbuches vorgesehene Ersatzgefängnisstrafe.

B.4. Artikel 2 des Strafgesetzbuches führt einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen ein, je nachdem, ob über ihre Rechtssache vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geurteilt wird. Dieser Behandlungsunterschied würde im vorliegenden Fall unverhältnismäßige Folgen haben, insofern der Richter, um das weniger strenge Gesetz zu bestimmen, das er aufgrund des obengenannten Artikel 2 anwenden muss, die Rechtsprechung über diese Bestimmung berücksichtigen muss, wonach ein Gesetz, das als die Geldstrafe ersetzende Strafe die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs vorsieht, als weniger schwer als das frühere Gesetz, das eine Ersatzgefängnisstrafe vorsah, gilt.

B.5.1. Da ein Behandlungsunterschied zur Debatte steht, der vom Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes abhängt, prüft der Hof, ob die fraglichen Bestimmungen in Ermangelung einer Übergangsregelung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind oder nicht.

B.5.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern grundsätzlich nicht, dass ein neues Gesetz mit Übergangsmaßnahmen verbunden ist.

B.5.3. Im vorliegenden Fall stellt sich jedoch heraus, wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 45/2005 vom 23. Februar 2005 hervorgehoben hat, dass der Gesetzgeber festgestellt hat, dass die in dem von ihm abgeänderten Gesetz vorgesehenen Strafen nicht mehr in angemessener Weise der Notwendigkeit entsprachen, der Zunahme der Anzahl Opfer von Verkehrsunfällen abzuhelfen, und dass diese eine strengere Bestrafung der Straftaten, die deren Ursache sind, erforderte. In der Begründung heißt es nämlich: « Durch den Text des vorliegenden Entwurfs werden zahlreiche Gefängnisstrafen abgeschafft und werden die Strafen der Entziehung der Fahrerlaubnis oder des unverzüglichen Führerscheintzugs zu den wichtigsten fähigkeitseinschränkenden Strafen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 12; im gleichen Sinne S. 15, sowie *Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, SS. 12 und 15; DOC 50-1915/006, SS. 34 und 80; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1402/3, S. 13).

B.5.4. Das Argument des Ministerrates, wonach der Gesetzgeber in Wirklichkeit keine größere Strenge erstrebt haben soll, sondern eine größere Wirksamkeit der Strafe, ändert gar nichts daran, dass die Prüfung durch den Hof sich auf die Intensität des Ernstes der Strafe für diejenigen, über die sie verhängt wird, beziehen muss.

B.5.5. Dem Gesetzgeber war die in B.4 in Erinnerung gerufene Tragweite von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, wonach das neue Gesetz als das weniger strenge anzusehen ist, wenn es nicht mehr die im alten Gesetz vorgesehene Gefängnisstrafe vorsieht, bekannt, doch er hat es erlaubt, dass Rechtsunterworfenen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Handlungen, die vor diesem Inkrafttreten begangen worden waren, auf eine Weise bestraft wurden, die nach dem Willen des Gesetzgebers selbst strenger war als sie es gewesen wäre, wenn vor diesem Inkrafttreten ein Urteil über sie gefällt worden wäre. Die rückwirkende Anwendung des neuen Gesetzes auf Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, ist somit diskriminierend.

B.6. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, der einen Artikel *69bis* in die durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei eingefügt hat, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf vor dem 1. März 2004 begangene strafbare Handlungen anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior